

Allgemeine Geschäftsbedingungen

D&N Marketing GbR · Website-Leistungen · Stand: 20.08.2026 · Fassung 2.1

Verwenderin	D&N Marketing GbR, Elisabeth-Selbert-Straße 20, 74193 Schwaigern
Vertreten durch	David Baumbusch und Noah Ilgner
Kontakt	contact@dnmarketing.de
Anwendungsbereich	Ausschließlich Verträge mit Unternehmern. Keine Verträge mit Verbrauchern.

Teil A — Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel, Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der D&N Marketing GbR (nachfolgend „Agentur“) und ihren Kunden über die Konzeption und Erstellung von Websites sowie über deren Pflege, Hosting und Support.

(2) Die Agentur erbringt ihre Leistungen **ausschließlich gegenüber Unternehmern** im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit schließt.

(3) **Abwehrklausel:** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen des Kunden vorbehaltlos annimmt.

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(5) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) individuelle schriftliche Vereinbarungen, (b) das angenommene Angebot bzw. die Auftragsbestätigung, (c) das vom Kunden freigegebene Pflichtenheft, (d) diese AGB. In datenschutzrechtlicher Hinsicht geht Teil C dieser AGB den übrigen Teilen vor; schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung, geht dieser Teil C vor.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Einbeziehung dieser AGB

(1) Angebote der Agentur sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Als verbindlich bezeichnete Angebote sind vierzehn Kalendertage ab Zugang bindend, soweit im Angebot keine andere Frist genannt ist.

(2) Der Vertrag kommt zustande, indem der Kunde das Angebot der Agentur innerhalb der Bindefrist unverändert annimmt, insbesondere durch Unterzeichnung, oder indem die Parteien eine Auftragsbestätigung beiderseitig unterzeichnen. Nimmt der Kunde das Angebot mit Änderungen an, gilt dies als neues Angebot; der Vertrag kommt dann erst mit Bestätigung durch die Agentur in Textform zustande.

(3) **Elektronischer Abschluss.** Der Vertragsschluss sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen im Rahmen des Vertrags können in Textform oder mittels einfacher elektronischer Signatur erfolgen, insbesondere über einen elektronischen Signaturdienst. Die dort erzeugten Signatur- und Protokolldaten dienen den Parteien als Nachweis von Abgabe und Zugang.

(4) **Einbeziehung dieser AGB.** Diese AGB werden einbezogen, indem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf sie unter Angabe von Fassung und Stand hingewiesen wird und sie dem Kunden mit dem Angebot übermittelt werden oder unter der im Angebot genannten Internetadresse zum Abruf und zur Speicherung bereitstehen. Maßgeblich ist die im Angebot bezeichnete Fassung. Auf Verlangen übersendet die Agentur die AGB jederzeit als PDF.

(5) Verweise in diesen AGB auf die „Auftragsbestätigung“ erfassen auch das vom Kunden angenommene Angebot.

(6) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Leistungsumfang und ausdrücklich nicht geschuldete Leistungen

(1) Maßgeblich für den Umfang der geschuldeten Leistungen ist ausschließlich das vom Kunden in Textform freigegebene Pflichtenheft in Verbindung mit der Auftragsbestätigung. Leistungen, die dort nicht aufgeführt sind, sind nicht geschuldet.

(2) Soweit vereinbart, erstellt die Agentur auf Grundlage der im Vorgespräch erhaltenen Vorgaben des Kunden zunächst das Pflichtenheft sowie einen digitalen Entwurf der Website auf einer Testumgebung. Sie entwickelt den Entwurf in Abstimmung mit dem Kunden und berücksichtigt dabei dessen gestalterische Vorgaben, insbesondere ein vorhandenes Corporate Design. Das Pflichtenheft wird mit Freigabe durch den Kunden in Textform verbindlich.

(3) **Einsatz KI-gestützter Werkzeuge.** Die Agentur setzt bei der Konzeption, Gestaltung und Programmierung der Website sowie bei der Erbringung ihrer weiteren Leistungen moderne Technologien einschließlich KI-gestützter Werkzeuge ein. Die Agentur prüft die damit erzeugten Arbeitsergebnisse vor Übergabe fachlich. Für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Arbeitsergebnisse steht die Agentur nach Maßgabe dieses Vertrags unabhängig davon ein, mit welchen Werkzeugen sie erstellt wurden.

(4) **Keine Rechtsberatung.** Nicht geschuldet ist Rechtsberatung jeder Art. Dies umfasst insbesondere die Erstellung, Prüfung, Aktualisierung und rechtliche Bewertung von Impressum, Datenschutzerklärung, Cookie-Hinweisen und Einwilligungslösungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Widerrufsbelehrungen, Preisangaben sowie sonstigen gesetzlichen Pflichtinhalten einer Website. Die Agentur ist zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht befugt. Soweit die Agentur auf Wunsch des Kunden Texte, Muster oder Generatoren Dritter technisch einbindet, erfolgt dies ohne eigene inhaltliche oder rechtliche Prüfung; die Verantwortung für Inhalt und Aktualität trägt allein der Kunde. Die Agentur empfiehlt dem Kunden ausdrücklich, diese Inhalte anwaltlich prüfen zu lassen.

(5) **Barrierefreiheit.** Die Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG), der BITV 2.0 oder vergleichbarer Regelwerke ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder im Pflichtenheft vereinbart ist. Die Agentur schuldet keine Prüfung, ob der Kunde solchen Pflichten unterliegt.

(6) **Kein Erfolg bei Sichtbarkeit und Reichweite.** Soweit die Agentur Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung erbringt, schuldet sie deren fachgerechte Durchführung, nicht jedoch eine bestimmte Platzierung, Sichtbarkeit, Besucherzahl oder einen sonstigen wirtschaftlichen Erfolg. Rankings hängen von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereichs der Agentur liegen.

(7) Die Agentur ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer einzusetzen. Sie bleibt dem Kunden gegenüber für deren Leistungen verantwortlich.

(8) Die Agentur ist berechtigt, Leistungen in zumutbarem Umfang zu ändern, soweit dies aufgrund technischer Weiterentwicklung, geänderter Vorgaben von Drittanbietern oder geänderter gesetzlicher Anforderungen erforderlich ist und der vereinbarte Leistungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden, Rechte an Inhalten, Freistellung

(1) Der Kunde stellt der Agentur alle für die Leistungserbringung erforderlichen Inhalte, Informationen und Zugänge rechtzeitig, vollständig und in geeigneter digitaler Form zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Videos, Zugangsdaten zu Domain und bestehenden Systemen sowie die Benennung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners.

(2) Freigaben und Rückmeldungen erteilt der Kunde innerhalb der vereinbarten Fristen, im Übrigen innerhalb von zehn Werktagen ab Aufforderung in Textform.

(3) **Rechte an Inhalten.** Der Kunde sichert zu, dass er an allen von ihm bereitgestellten oder von ihm benannten Inhalten über sämtliche für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Rechte verfügt, insbesondere über Urheber-, Leistungsschutz-, Marken-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte, und dass die Inhalte frei von Rechten Dritter sind, die der Nutzung entgegenstehen. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die vom Kunden bereitgestellten Inhalte auf rechtliche Zulässigkeit, inhaltliche Richtigkeit oder Eignung für den verfolgten Zweck zu prüfen.

(4) **Freistellung.** Der Kunde stellt die Agentur, ihre Gesellschafter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf vom Kunden bereitgestellten oder benannten Inhalten, auf Weisungen des Kunden oder auf einem Verstoß des Kunden gegen Absatz 3 beruhen. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten. Die Agentur informiert den Kunden unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche und stimmt sich mit ihm über die Verteidigung ab.

(5) **Rechtsfolgen bei unterbliebener Mitwirkung.** Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Mehraufwand, der der Agentur hierdurch entsteht, ist nach dem vereinbarten Stundensatz zu vergüten (§ 6 Absatz 8). Die Rechte der Agentur aus § 642 BGB bleiben unberührt.

(6) Wirkt der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung in Textform mit angemessener Fristsetzung länger als drei Monate nicht mit, ist die Agentur berechtigt, den bis dahin erbrachten Leistungsstand abzurechnen und den Vertrag zu kündigen. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 5 Änderungswünsche

(1) Der Kunde kann bis zur Abnahme Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen.

(2) Die Agentur teilt dem Kunden innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Änderungswunsches in Textform mit, welcher Mehraufwand entsteht und wie sich der Zeitplan verschiebt. Ist eine Prüfung des Änderungswunsches selbst mit erheblichem Aufwand verbunden, kann die Agentur hierfür zuvor eine gesonderte Vergütung verlangen.

(3) Die Umsetzung erfolgt erst nach Freigabe des Angebots durch den Kunden in Textform. Bis dahin arbeitet die Agentur auf Grundlage des bisherigen Leistungsumfangs weiter.

(4) Die Abrechnung erfolgt nach dem vereinbarten Stundensatz (§ 6 Absatz 8).

§ 6 Vergütung, Zahlung, Verzug

(1) Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung und der Zahlungsplan ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Ist kein Zahlungsplan vereinbart, wird die Vergütung mit Abnahme fällig.

(3) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von vierzehn Kalendertagen ab Zugang zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.

(4) **Verzugsfolgen.** Im Verzugsfall schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Pauschale von 40,00 EUR je betroffener Forderung (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten; die Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet.

(5) **Aufrechnung und Zurückbehaltung.** Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) **Leistungsverweigerungs- und Sperrrecht.** Befindet sich der Kunde mit Zahlungen in Höhe von insgesamt mindestens zwei monatlichen Pflegevergütungen oder mindestens zehn Prozent der Vergütung des betroffenen Auftrags länger als vierzehn Kalendertage in Verzug, ist die Agentur berechtigt, ihre Leistungen einschließlich Pflege und Bereitstellung zurückzuhalten und den Zugang zu den von ihr betriebenen Diensten auszusetzen. Die Agentur kündigt dies zuvor in Textform mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen an. Der Vergütungsanspruch der Agentur für den Zeitraum der Aussetzung bleibt bestehen. Das Recht des Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(7) Verauslagte Fremdkosten (insbesondere Hosting-, Domain-, Lizenz- und Mediakosten) sind der Agentur zu erstatten, soweit sie nicht ausdrücklich in der vereinbarten Vergütung enthalten sind.

(8) **Aufwandsvergütung.** Für Leistungen, die nach diesem Vertrag nach Aufwand zu vergüten sind, gilt der vereinbarte Stundensatz, sonst die übliche Vergütung (§ 632 Abs. 2 BGB). Soweit möglich und zumutbar, teilt die Agentur dem Kunden den voraussichtlichen Aufwand vor Ausführung in Textform mit. Abgerechnet wird in angefangenen Viertelstunden.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Die an den erbrachten Leistungen entstehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte verbleiben bei der Agentur.

(2) Die Agentur räumt dem Kunden an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen, Skizzen, Entwürfe und Dokumentation ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen bekannten Nutzungsarten ein. Dies

umfasst insbesondere das Recht, die Website in allen Medien zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, auch zum Abruf auf individuelle Anforderung, sowie das Recht, sie zu bearbeiten, zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern, ganz oder teilweise auszutauschen und umzugestalten, auch durch Dritte, und sie in Verbindung mit anderen Werken auszuwerten. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf die von der Agentur geschaffene Benutzeroberfläche der Website („Look and Feel“) sowie auf Nutzungsrechte, die aufgrund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen.

(3) Mit der vereinbarten Vergütung ist die Einräumung der Nutzungsrechte nach diesem Paragraphen vollständig abgegolten.

(4) **Zahlungsvorbehalt.** Die Einräumung der Nutzungsrechte nach Absatz 2 steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis dahin gestattet die Agentur dem Kunden die Nutzung widerruflich und nur zu Test- und Abstimmungszwecken; eine weitergehende vorläufige Gestattung bleibt der Agentur vorbehalten.

(5) **Quellcode.** Die Übergabe des Quellcodes und der Projektdateien erfolgt nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Die Übergabe erfolgt in einem Zustand, der fachkundigen Dritten die Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung ermöglicht. Eine Dokumentation ist nur geschuldet, soweit vereinbart.

(6) **Drittkomponenten und Open Source.** Soweit in die Arbeitsergebnisse Komponenten Dritter eingebunden sind (insbesondere Bibliotheken, Frameworks, Schriftarten, Kartendienste, Bild- und Videomaterial), richten sich die Nutzungsrechte des Kunden ausschließlich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen. Die Agentur weist den Kunden auf wesentliche Beschränkungen hin; der Kunde ist zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet. Erwirbt der Kunde Lizenzen selbst, obliegt ihm deren Aufrechterhaltung.

(7) **Änderungen durch den Kunden.** Die Agentur nimmt in Bezug auf die Website und ihre einzelnen Bestandteile keinen Entstellungsschutz in Anspruch, es sei denn, es liegt ein gröblicher Verstoß gegen ihre Urheberpersönlichkeitsinteressen vor. Verändert der Kunde die Website wesentlich, kann die Agentur verlangen, dass sie im Zusammenhang mit der veränderten Website nicht mehr genannt wird.

(8) **Rechtsverfolgung.** Die Agentur ermächtigt den Kunden, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte gegen Rechtsverletzer im eigenen Namen geltend zu machen, insbesondere gegen jede unberechtigte Übernahme oder Verwendung der Website oder einzelner Elemente durch Dritte. Die Agentur unterstützt den Kunden hierbei in zumutbarem Umfang.

(9) An den vom Kunden bereitgestellten Inhalten erwirbt die Agentur keine Rechte; der Kunde räumt ihr das für die Vertragsdurchführung erforderliche einfache Nutzungsrecht ein.

(10) Sämtliche an oder durch Benutzung der Website entstehenden Namens-, Titel- und Kennzeichenrechte liegen beim Kunden.

§ 8 Referenznennung und Urhebervermerk

(1) Die Agentur ist berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen als Referenz zu nennen und abzubilden, insbesondere auf ihrer Website, in Präsentationen und in sozialen Medien, **sofern der Kunde dem in der Auftragsbestätigung oder gesondert in Textform zugestimmt hat.** Der Kunde kann die Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; bereits erfolgte Veröffentlichungen entfernt die Agentur innerhalb von dreißig Kalendertagen, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist.

(2) Die Agentur ist berechtigt, im Fußbereich der Website einen dezenten Urhebervermerk anzubringen, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde darf diesen nicht ohne Zustimmung der Agentur entfernen. Verändert der Kunde die Website über die bloße Aktualisierung hinaus wesentlich, ist der Vermerk auf Verlangen der Agentur anzupassen oder zu entfernen; § 7 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Bei Kunden, die berufsrechtlichen Verschwiegenheits- oder Werbebeschränkungen unterliegen, erfolgt eine Referenznennung nur nach ausdrücklicher Zustimmung in Textform.

§ 9 Haftung

(1) Die Agentur haftet **unbeschränkt** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für arglistig verschwiegene Mängel, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei **leicht fahrlässiger** Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Agentur begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, **höchstens jedoch auf 100.000,00 EUR je Schadensfall**

und 200.000,00 EUR für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der Agentur für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) **Datenverlust.** Für den Verlust von Daten haftet die Agentur nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Der Kunde bleibt für die Sicherung der von ihm eingestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich, soweit die Agentur nicht ausdrücklich mit der Datensicherung beauftragt ist.

(5) **Leistungen Dritter.** Die Agentur haftet nicht für Ausfälle, Leistungsänderungen, Preisänderungen, Sperrungen oder die Einstellung von Diensten Dritter (insbesondere Hosting- und Infrastrukturanbieter, Domain-Registrare, Content-Delivery-Netze, Karten-, Schrift-, Analyse- und Zahlungsdienste), sofern sie den Anbieter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat und ihr die Störung nicht zurechenbar ist.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Gesellschafter, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Agentur sowie bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

(7) Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis

(1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach den Umständen erkennbar vertraulich sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Kunden- und Preisdaten, Konzepte, Entwürfe und Zugangsdaten.

(2) Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Sie erlegen diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und sämtlichen Dritten auf, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, insbesondere Subunternehmern und Dienstleistern. Diese Pflichten bestehen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt nicht für Informationen, die (a) bei Vertragsschluss bereits bekannt waren, (b) ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden, (c) von der anderen Partei ausdrücklich in Textform zur Weitergabe freigegeben wurden, (d) rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsbindung von Dritten erlangt wurden, (e) unabhängig selbst entwickelt wurden oder (f) aufgrund gesetzlicher Pflicht oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Im Fall des Buchstabens f informiert die offenlegungspflichtige Partei die andere Partei, soweit zulässig, unverzüglich vorab.

(4) **Berufsgeheimnisträger.** Ist der Kunde Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 StGB (insbesondere Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Arzt oder Angehöriger eines vergleichbaren Berufs), wird die Agentur als mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB tätig. Die Agentur verpflichtet ihre Gesellschafter, Mitarbeiter und eingesetzten Subunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit förmlich zur Verschwiegenheit und belehrt sie über die Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB. Auf Verlangen weist die Agentur dies in Textform nach. Die Agentur beschränkt den Zugriff auf Informationen des Kunden auf das für die Leistungserbringung erforderliche Maß.

(5) Rechte und Pflichten aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag über die Erstellung der Website endet mit der Abnahme und der vollständigen Erfüllung der beiderseitigen Pflichten.

(2) Verträge über Pflege, Hosting und Support werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit in der Auftragsbestätigung keine feste Laufzeit vereinbart ist. Sie können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung erstmals zu deren Ablauf möglich.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie setzt eine vorherige Abmahnung mit angemessener Fristsetzung voraus, es sei denn, diese ist entbehrlich. Ein wichtiger Grund für die Agentur liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Betrag von mehr als dreißig

Kalendertagen, bei wiederholter erheblicher Verletzung der Mitwirkungspflichten oder bei Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Kunden.

(4) **Vergütung bei vorzeitiger Beendigung.** Endet der Vertrag vorzeitig, gilt: (a) Kündigt der Kunde den Werkvertrag frei nach § 648 BGB, behält die Agentur den Anspruch nach § 648 Satz 2 BGB. (b) Kündigt eine Partei aus wichtigem Grund, kann die Agentur die Vergütung verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt (§ 648a Abs. 5 BGB); Schadensersatzansprüche beider Parteien bleiben unberührt (§ 648a Abs. 6 BGB). (c) Bei Dauerleistungen wird bis zum Wirksamwerden der Kündigung abgerechnet.

(5) Bei Beendigung des Vertrags gibt die Agentur den erreichten Leistungsstand nach vollständiger Zahlung heraus. Ein darüber hinausgehender Datenexport oder eine Migrationsunterstützung erfolgt gegen gesonderte Vergütung nach dem vereinbarten Stundensatz.

(6) Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die über die Website verarbeiteten personenbezogenen Daten ist der Kunde.

(2) Soweit die Agentur personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt Teil C dieser AGB (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO). Teil C geht in datenschutzrechtlicher Hinsicht den übrigen Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, die der Agentur die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, großflächige Ausfälle von Strom- oder Telekommunikationsnetzen sowie Cyberangriffe auf Dritte, deren Dienste für die Leistungserbringung erforderlich sind.

(2) Die Agentur informiert den Kunden unverzüglich über Eintritt und voraussichtliche Dauer der Behinderung.

(3) Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Teilleistungen werden abgerechnet.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Der Vorrang der Individualabrede nach § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

(2) **Abtretung.** Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur in Textform auf Dritte übertragen. Die Agentur ist berechtigt, ihre Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

(3) Erfüllungsort für alle Leistungen ist Schwaigern.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heilbronn, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Gesetzlich zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Die Agentur ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

(7) **Änderungen dieser AGB.** Für laufende Dauerschuldverhältnisse werden Änderungen dieser AGB nur wirksam, wenn der Kunde ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Stimmt der Kunde nicht zu, gilt die bisherige Fassung fort; die Agentur ist in diesem Fall berechtigt, den betroffenen Dauerschuldvertrag mit der vertraglichen Frist zu kündigen. Eine Zustimmung durch Schweigen wird nicht vereinbart.

Teil B — Erstellung, Pflege und Hosting von Websites

Die Bestimmungen dieses Teils B gelten ergänzend zu Teil A und gehen diesem bei Widersprüchen vor.

§ 15 Vertragstypologische Einordnung

- (1) Auf die Erstellung der Website finden die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) Anwendung.
- (2) Auf Pflege, Hosting, Support und laufende Betreuung finden die Vorschriften des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung. Ein bestimmter Erfolg ist insoweit nicht geschuldet.

§ 16 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung stellt die Agentur die Website auf einer Testumgebung bereit und fordert den Kunden in Textform zur Abnahme auf.
- (2) Der Kunde prüft die Website innerhalb von zehn Werktagen ab Zugang der Aufforderung auf Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft und dem freigegebenen Design-Entwurf sowie auf etwaige sonstige Mängel und erklärt innerhalb dieser Frist in Textform die Abnahme oder benennt konkret die Mängel, die der Abnahme entgegenstehen.
- (3) **Abnahmefiktion.** Erklärt der Kunde innerhalb der Frist nach Absatz 2 weder die Abnahme noch benennt er mindestens einen Mangel, gilt die Website als abgenommen. Die Agentur weist den Kunden in der Aufforderung nach Absatz 1 auf diese Rechtsfolge hin. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (4) **Abnahme durch Ingebrauchnahme.** Nimmt der Kunde die Website produktiv in Gebrauch, insbesondere durch die Freigabe zur Veröffentlichung unter seiner Domain, gilt sie spätestens zu diesem Zeitpunkt als abgenommen.
- (5) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB). Solche Mängel beseitigt die Agentur im Rahmen der Nacherfüllung.
- (6) Sind im Pflichtenheft Meilensteine vereinbart, kann die Agentur Teilabnahmen für abgeschlossene Meilensteine verlangen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Freigabe des Pflichtenheftes oder eines Entwurfs gilt nicht als Abnahme der Website. Die Abnahmeerklärung nach Absatz 2 bedarf der Textform; auf Verlangen einer Partei wird die Abnahme zusätzlich in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

§ 17 Mängelrechte und Verjährung

- (1) Bei Mängeln der Website hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung. Die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels und Neuherstellung obliegt der Agentur; berechnete Interessen des Kunden werden dabei berücksichtigt.
- (2) Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform an und beschreibt sie so konkret, dass eine Nachvollziehbarkeit möglich ist, insbesondere unter Angabe von Browser, Endgerät und den zur Reproduktion erforderlichen Schritten.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigert die Agentur sie ernsthaft und endgültig, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 9.
- (4) **Kein Mangel** liegt vor bei Abweichungen, die beruhen auf: (a) Änderungen, die der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte an der Website oder am Quellcode vorgenommen haben, (b) unsachgemäßer Nutzung oder Bedienung, (c) Änderungen bei Drittanbietern, Browsern, Betriebssystemen oder Endgeräten nach der Abnahme, (d) vom Kunden bereitgestellten Inhalten oder Vorgaben oder (e) Beanstandungen der gestalterischen Ausgestaltung, soweit diese dem freigegebenen Entwurf entspricht.
- (5) **Verjährung.** Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Dies gilt **nicht** für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für arglistig verschwiegene Mängel, für Ansprüche aus einer übernommenen Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 18 Hosting und Domain

(1) Soweit vereinbart, stellt die Agentur die Website über einen von ihr ausgewählten Drittanbieter bereit. Der eingesetzte Anbieter ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Pflichtenheft oder der Anlage TOM. Nach Abnahme schaltet die Agentur die Website betriebsbereit unter der Domain des Kunden frei, so dass sie öffentlich abrufbar ist.

(2) **Keine Verfügbarkeitszusage.** Eine bestimmte Verfügbarkeit ist nur geschuldet, wenn die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung (Service Level Agreement) getroffen haben. Ohne eine solche Vereinbarung schuldet die Agentur die Bereitstellung nach dem Stand der Technik im Rahmen der Möglichkeiten des eingesetzten Anbieters. Wartungsfenster, Störungen und Ausfälle beim Anbieter begründen keine Mängelansprüche.

(3) Die Agentur ist berechtigt, den eingesetzten Anbieter zu wechseln, sofern das technische und datenschutzrechtliche Niveau gleichwertig bleibt. Sie kündigt den Wechsel in Textform mit angemessener Frist an. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist entsprechend anzupassen.

(4) **Domain.** Inhaber der Domain ist der Kunde. Registriert oder verwaltet die Agentur eine Domain im Auftrag des Kunden, handelt sie insoweit treuhänderisch für ihn. Auf Verlangen des Kunden überträgt die Agentur die Domain nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung unverzüglich auf den Kunden oder einen von ihm benannten Dritten und stellt die hierfür erforderlichen Daten bereit.

§ 19 Pflege und Support

(1) Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Ohne abweichende Vereinbarung umfasst die Pflege die laufende technische Betreuung, sicherheits- und kompatibilitätsbedingte Aktualisierungen sowie kleinere Änderungen und Inhaltsaktualisierungen in dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Inklusivumfang; ist dort kein Umfang bestimmt, gilt ein Inklusivumfang von einer Stunde je Kalendermonat. Nicht in Anspruch genommene Zeit verfällt und ist nicht übertragbar.

(2) Nicht von der Pflege umfasst sind insbesondere: Neugestaltungen und Redesigns, die Entwicklung neuer Funktionen oder Unterseiten, die Erstellung von Inhalten, Migrationen, Suchmaschinenoptimierung sowie die Behebung von Störungen, die der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte verursacht haben. Solche Leistungen werden gesondert nach dem vereinbarten Stundensatz vergütet.

(3) Support erfolgt in Textform an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr. Die Agentur reagiert auf Anfragen innerhalb von zwei Werktagen. An gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg sowie zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar kann die Agentur Erreichbarkeit und Reaktionszeiten einschränken. Eine Frist zur Störungsbeseitigung wird ohne gesonderte Vereinbarung nicht zugesagt.

(4) Die Pflegevergütung ist monatlich im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(5) **Pausierung.** Setzt die Agentur Leistungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend aus, bleibt die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten laufenden Vergütung für die Dauer der Aussetzung bestehen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Das Kündigungsrecht nach § 11 bleibt unberührt.

Teil C — Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Dieser Teil C regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur im Auftrag des Kunden und erfüllt die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Er geht den übrigen Teilen dieser AGB in datenschutzrechtlicher Hinsicht vor. Der Kunde ist Verantwortlicher, die Agentur Auftragsverarbeiterin.

§ 20 Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung

(1) Gegenstand der Verarbeitung ist die Erbringung der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung und im Pflichtenheft beschriebenen Leistungen, insbesondere: (a) die Bereitstellung und das Hosting der Website des Kunden über die in der Anlage „Unterauftragsverarbeiter und technisch-organisatorische Maßnahmen“ (nachfolgend „Anlage TOM“) genannten Anbieter, (b) die Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen aus auf der Website eingebundenen Kontaktformularen über das von der Agentur betriebene Formular-Backend an die vom Kunden benannten Empfängeradressen sowie (c) Pflege- und Supportleistungen mit Zugriffsmöglichkeit auf die vorgenannten Systeme.

(2) Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit der jeweiligen Leistung. Die Verarbeitung endet mit der Löschung oder Rückgabe nach § 28.

(3) **Art der Daten:** Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Inhaltsdaten der über Formulare übermittelten Anfragen einschließlich etwaiger vom Betroffenen hochgeladener Dateien sowie technische Daten (z. B. IP-Adressen, Zeitstempel, Server-Logdaten).

(4) **Kategorien betroffener Personen:** Besucher der Website, Interessenten, Kunden bzw. Mandanten des Kunden sowie Ansprechpartner. Die Inhaltsdaten können Berufsgeheimnissen im Sinne des § 203 StGB unterliegen; § 10 Absatz 4 dieser AGB gilt ergänzend.

(5) Formulardaten werden an die vom Kunden benannten Empfänger weitergeleitet und bei der Agentur nicht über die in der Anlage TOM beschriebenen technischen Protokolle hinaus dauerhaft gespeichert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung, insbesondere Tracking, Profilbildung oder Nutzung zu eigenen Zwecken der Agentur, findet nicht statt.

§ 21 Weisungsbefugnis des Kunden

(1) Die Agentur verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Kunden, es sei denn, sie ist nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats zur Verarbeitung verpflichtet; in diesem Fall teilt sie dem Kunden diese Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Die anfänglichen Weisungen ergeben sich aus dem Vertrag; weitere Weisungen bedürfen der Textform. Mündliche Weisungen bestätigt der Kunde unverzüglich in Textform.

(2) Ist die Agentur der Ansicht, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt, informiert sie den Kunden unverzüglich. Sie ist berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen, bis der Kunde sie bestätigt oder ändert.

§ 22 Vertraulichkeit des Personals

Die Agentur setzt nur Personen ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und die zuvor mit den für sie relevanten Datenschutzbestimmungen vertraut gemacht wurden (Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO). Bei Kunden, die Berufsgeheimnisträger sind, gilt zusätzlich § 10 Absatz 4 dieser AGB.

§ 23 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Die Agentur trifft die in der Anlage TOM in ihrer jeweils gültigen Fassung beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Die Anlage TOM ist Bestandteil des Vertrags.

(2) Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Die Agentur darf sie weiterentwickeln und durch gleichwertige Maßnahmen ersetzen, solange das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen dokumentiert die Agentur und teilt sie dem Kunden auf Anfrage mit.

§ 24 Unterauftragsverarbeiter

(1) Der Kunde erteilt die allgemeine Genehmigung zum Einsatz der in der Anlage TOM aufgeführten Unterauftragsverarbeiter. Mit jedem Unterauftragsverarbeiter schließt die Agentur einen Vertrag, der den Anforderungen des Art. 28 Abs. 2 bis 4 DSGVO entspricht und diesem Teil C im Wesentlichen gleichwertige Pflichten auferlegt.

(2) **Änderungen.** Die Agentur informiert den Kunden in Textform mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters. Der Kunde kann der Änderung innerhalb dieser Frist aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung; gelingt diese nicht, ist jede Partei berechtigt, die betroffene Leistung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

(3) Nicht als Unterauftragsverarbeitung gelten Nebenleistungen wie Telekommunikations-, Post- oder Transportdienstleistungen. Die Agentur trifft auch insoweit angemessene Schutzvorkehrungen.

(4) **Drittlandtransfer.** Eine Verarbeitung in Drittländern erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO erfüllt sind, insbesondere auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (z. B. EU-US Data Privacy Framework) oder von Standardvertragsklauseln. Die für die genannten Unterauftragsverarbeiter maßgeblichen Garantien sind in der Anlage TOM ausgewiesen.

§ 25 Unterstützung des Kunden, Rechte betroffener Personen

(1) Die Agentur unterstützt den Kunden mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, Anträge betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu beantworten. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an die Agentur, leitet diese das Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiter und beantwortet es nicht selbst, sofern der Kunde nichts anderes anweist.

(2) Die Agentur unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei Datenschutzfolgenabschätzungen und der Konsultation der Aufsichtsbehörde.

(3) Aufwände der Agentur für Unterstützungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2, die über eine im Einzelfall geringfügige Mitwirkung hinausgehen, vergütet der Kunde nach dem vereinbarten Stundensatz, soweit die Agentur den Anlass nicht zu vertreten hat.

§ 26 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Die Agentur meldet dem Kunden jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die dessen Daten betrifft, unverzüglich nach Bekanntwerden in einer Weise, die es dem Kunden ermöglicht, seine Pflichten aus Art. 33 und 34 DSGVO fristgerecht zu erfüllen. Die Meldung enthält die nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO erforderlichen Angaben, soweit verfügbar; nicht verfügbare Angaben reicht die Agentur unverzüglich nach.

(2) Die Agentur dokumentiert den Vorgang und stellt dem Kunden die Dokumentation zur Verfügung. Sie unterstützt den Kunden bei der Aufklärung und Eindämmung.

(3) Die Agentur informiert den Kunden unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sowie über behördliche Ermittlungsverfahren, soweit sie sich auf die Auftragsverarbeitung für den Kunden beziehen.

§ 27 Nachweise und Kontrollrechte

(1) Die Agentur stellt dem Kunden alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten aus Art. 28 DSGVO erforderlich sind, insbesondere die Anlage TOM, geeignete Testate, Zertifizierungen oder Selbstauskünfte, auch solche der Unterauftragsverarbeiter.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung dieses Teils C durch Überprüfungen zu kontrollieren oder durch im Einzelfall zu benennende, zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer kontrollieren zu lassen. Überprüfungen vor Ort erfolgen nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist während der üblichen Geschäftszeiten, höchstens einmal je Kalenderjahr, es sei denn, ein konkreter datenschutzrechtlicher Anlass erfordert eine weitere Prüfung. Die Agentur darf Prüfer zurückweisen, die im Wettbewerb zu ihr stehen.

(3) Kosten anlassloser Überprüfungen trägt jede Partei für sich; den eigenen Mitwirkungsaufwand über einen Arbeitstag je Kalenderjahr hinaus kann die Agentur nach dem vereinbarten Stundensatz berechnen, sofern die Prüfung keine erheblichen Verstöße der Agentur ergibt.

§ 28 Löschung und Rückgabe

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Beendigung der jeweiligen Leistung — oder früher auf Aufforderung des Kunden — gibt die Agentur nach Wahl des Kunden sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten heraus oder löscht sie datenschutzgerecht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Das Löschprotokoll ist auf Anforderung vorzulegen. Technische Protokolldaten werden nach Ablauf der in der Anlage TOM genannten Fristen automatisiert gelöscht.

§ 29 Verhältnis zu den übrigen Bestimmungen, Haftung

(1) Bei Widersprüchen zwischen diesem Teil C und den übrigen Bestimmungen dieser AGB geht Teil C in datenschutzrechtlicher Hinsicht vor.

(2) Die Haftung der Parteien nach Art. 82 DSGVO gegenüber betroffenen Personen bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haften die Parteien einander entsprechend ihrem jeweiligen Verantwortungsanteil an einem Verstoß (Art. 82 Abs. 5 DSGVO); im Übrigen gilt § 9 dieser AGB.

(3) Dieser Teil C entbindet die Agentur nicht von der Einhaltung sonstiger Vorgaben der DSGVO.

D&N Marketing GbR · Elisabeth-Selbert-Straße 20 · 74193 Schwaigern · contact@dnmarketing.de · Fassung 2.1, Stand 20.08.2026